

mittelverteilung den Weisungen der Badischen Futterermittlung Folge zu leisten. Sie stellt eine Geschäftsordnung auf, welche der Genehmigung der Badischen Futterermittlung bedarf.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben den Bedarf ihres Bezirks an Kleie, zuderhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln bei der Badischen Futterermittlung anzumelden, welche die Bedarfsummeldungen bei der Regelung der Verteilung der Futtermittel (§ 2) mitberücksichtigt.

Sobald die Badische Futterermittlung die auf einen Kommunalverband entfallenden Mengen an Futtermitteln festgesetzt hat, hat dieser mindestens für die Kleie und die zuderhaltigen Futtermittel einen Verteiler auf die Gemeinden seines Bezirks aufzustellen und eine Fertigung desselben der Badischen Futterermittlung einzufenden.

Die Bestellungen auf die Futtermittel sind an die Geschäftsstelle der Badischen Futterermittlung zu richten. Lieferungen, welche von der Geschäftsstelle vor Fertigstellung der auf den Kommunalverband entfallenden Mengen an Futtermitteln bewirkt werden, werden auf diese Mengen angerechnet.

Der Kommunalverband kann den Bezug der Futtermittel von der Geschäftsstelle und die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen (§ 5) oder unmittelbar an die Viehbesitzer entweder selbst übernehmen oder sie landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Händlern übertragen. Er kann auch die Geschäftsstelle der Badischen Futterermittlung mit der unmittelbaren Lieferung an die Ortsverteilungsstellen betrauen. Für die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen ist der vom Kommunalverband aufgestellte Vertreter, für die Lieferung unmittelbar an die Viehbesitzer § 5 Absatz 2 dieser Verordnung maßgebend.

§ 5.

Die Verteilung der Futtermittel in den Gemeinden liegt, soweit die Lieferung an die Viehbesitzer nicht unmittelbar durch den Kommunalverband oder seinen Beauftragten erfolgt, dem Gemeinderat als Ortsverteilungsstelle ob. Der Kommunalverband kann nach Anhörung des Gemeinderats die Aufgabe der Ortsverteilungsstelle einem Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen angehörigen Viehbesitzer oder einem Ortsverein des badischen landwirtschaftlichen Vereins oder einem Bauernverein oder einer anderen landwirtschaftlichen Vereinigung oder einem oder mehreren Händlern übertragen.

Die Ortsverteilungsstelle hat sämtliche Viehhalter des Gemeindebezirks ohne Unterschied der Genossenschafts- oder Vereinszugehörigkeit entsprechend dem Viehbestand und den vom Kommunalverband etwa getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Seiman.

Dr. Schöhl.